

RS OGH 2000/8/30 6Ob167/00b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2000

Norm

BörseG §48 Abs1 Z5

EWG-RL 88/627/EWG - Transparenzrichtlinie 383L0349 Art15

Rechtssatz

Art 15 der der Auslegung zugrundezulegenden Transparenz-Richtlinie verpflichtet den Mitgliedstaat nämlich nur zur Schaffung "angemessener Sanktionen" für den Fall der Nichteinhaltung der Meldepflichten. Wie diese Sanktionen beschaffen sein müssen, lässt die Richtlinie hingegen offen. Sie gibt auch nicht zu erkennen, dass bestimmten Sanktionen (wie zB dem in § 20 dAktG gewählten - allerdings nur für Unternehmen als Aktionäre geltenden - temporären Stimmrechtsausschluss) der Vorzug zu geben sei.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 167/00b
Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 167/00b
Veröff: SZ 73/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114157

Dokumentnummer

JJR_20000830_OGH0002_0060OB00167_00B0000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at